

ZG_OBERGERICHT BZ 2023 90 vom 29. Februar 2024

ZG Obergericht, 2024-02-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BZ_2023_90

FR: ZG_OBERGERICHT BZ 2023 90 du 29 février 2024

IT: ZG_OBERGERICHT BZ 2023 90 del 29 febbraio 2024

Regeste

Kantonsgericht, 1. Abteilung — II. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein Entscheid des Referenten am Kantonsgericht Zug, mit dem das Verfahren auf die Frage des auf den Nachlass anwendbaren Rechts sowie die Auskunftsansprüche der Beschwerdegegner 1 und 2 beschränkt wurde und (implizit) der Antrag der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin 3, das gesamte Verfahren A1 2023 23 bis zum rechtskräftigen Abschluss des österreichischen Verfahrens zu sistieren, abgewiesen wurde.

E. 1.1

Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um eine prozessleitende Verfügung. Gemäss Art. 319 lit. b ZPO ist die Beschwerde gegen prozessleitende Verfügungen zulässig in den vom Gesetz bestimmten Fällen (Ziff. 1), im Übrigen aber nur, wenn durch sie ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (Ziff. 2). Gemäss Art. 126 Abs. 2 ZPO ist die Sistierung des Verfahrens von Gesetzes wegen mit Beschwerde anfechtbar.

Demgegenüber kann die Verweigerung der beantragten Sistierung nur mit Beschwerde gemäss Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO, also bei Vorliegen eines nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils, angefochten werden (vgl. Blickenstorfer, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO], 2. A. 2016, Art. 319 ZPO N 30, mit Hinweis; Frei, Berner Kommentar, 2012, Art. 126 ZPO N 22; Kaufmann, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], a.a.O., Art. 126 ZPO N 27; Staehelin, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. A. 2016, Art. 126 ZPO N 8).

E. 1.2

In der Lehre werden unterschiedlich Auffassungen vertreten, ob dieser Nachteil rechtlicher Natur sein muss oder ob ein bloss tatsächlicher Nachteil genügt (rechtlicher Nachteil erforderlich: Sterchi, Berner Kommentar, 2012, Art. 319 ZPO N 12; Spühler, Basler Kommentar,

E. 1.3

Das Bundesgericht scheint die Auffassung der II. Beschwerdeabteilung des Obergerichts, dass der nicht leicht wiedergutzumachende Nachteil im Sinne von Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO rechtlicher Natur sein muss, bestätigt zu haben (Urteil des Bundesgerichts 5A_964/2014 vom 2. April 2015). Laut diesem Entscheid trat das Obergericht des Kantons Zürich auf eine Beschwerde gegen eine bezirksgerichtliche Verfügung nicht ein, mit welcher auf das

Fristwiederherstellungsgesuch der Beschwerdeführerin zur Einreichung von Unterlagen für ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen Verspätung nicht eingetreten worden war. Das Bundesgericht führte dazu in Erwägung 2.3 aus, da es gerade nicht um die Wiederherstellung der Frist für die Klage oder für ein Rechtsmittel gehe, drohe der Beschwerdeführerin kein definitiver Rechtsverlust. Damit drohe ihr auch kein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil im Sinne des Gesetzes, der sie zur Beschwerde an die Vorinstanz berechtigt hätte. Daraus erhellt, dass nach Auffassung des Bundesgerichts der nicht leicht wiedergutzumachende Nachteil im Sinne von Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO rechtlicher Natur sein muss und nur gegeben ist, wenn sich der Nachteil auch mit einem späteren günstigen Entscheid nicht oder nicht gänzlich beseitigen lässt (vgl. BGE 137 III 380 ff. E. 1.2.1).

E. 1.4

Die Beschwerdeführerin macht geltend, ihr drohe ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil. Die Vorinstanz habe entschieden, dass sich die Parteien sowohl zu den Auskunftsansprüchen unter österreichischem als auch unter schweizerischem Recht als potenzielle Erbstatute äussern müssten. Dabei verkenne die Vorinstanz, dass die Auskunftsansprüche nach österreichischem Recht namentlich von der Pflichtteilsberechtigung der Auskunftspflichteten abhängen würden; Auskünfte über Zuwendungen des Erblassers an Nicht-Pflichtteilsberechtigte seien auf die letzten zwei Jahre vor dem Tod des Erblassers beschränkt (§§ 782 und 786 ABGB). Zudem hätten die Auskunftsberechtigten gegenüber Dritten Umstände zu beweisen, die auf pflichtteilsrelevante Schenkungen hinweisen würden. Dies sei im schweizerischen Recht nicht der Fall. Müsste sie, die Beschwerdeführerin, in einem Auskunftsverfahren nach schweizerischem Recht umfassend Auskunft geben, obwohl im Nachhinein festgestellt würde, dass lediglich eine beschränkte Auskunft gemäss dem österreichischen Recht erforderlich gewesen wäre, könnte dies später nicht mehr zurückgenommen werden. Mit anderen Worten könnte ein späterer, für sie günstiger Entscheid diesen Nachteil nicht mehr vollständig beheben. Daneben könnten durch eine Gesamtsistierung ebenfalls "erhebliche Aufwendungen" in der Schweiz und ein "Aufblähen des Schweizer Verfahrens" verhindert werden. Dies gebiete nicht zuletzt die Prozessökonomie, aber auch ein Handeln nach Treu und Glauben i.S.v. Art. 52 ZPO. Es sei weder für das Gericht noch für die Beklagten zumutbar, aufgrund von ungeklärten Vorfragen umfangreiche Doppelabklärungen zu zwei Jurisdiktionen zu tätigen. Bei Weiterführung des Schweizer Verfahrens drohe ihr somit ein erheblicher rechtlicher und tatsächlicher Nachteil (act. 1 Rz 10 ff.).

E. 1.5

Mit diesen Ausführungen vermag die Beschwerdeführerin keinen nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur zu begründen.

E. 1.5.1

Richtig ist, dass sich die Parteien – da das Erbstatut nicht vorgängig festgestellt, sondern zusammen mit den Auskunftsansprüchen bzw. vorfrageweise geklärt wird – sowohl zu den Auskunftsansprüchen unter österreichischem als auch unter schweizerischem Recht (als potenzielle Erbstatute) äussern müssen. Die Vorinstanz wird sich alsdann mit der Frage des anwendbaren Rechts befassen und über die Auskunftsansprüche der Beschwerdegegner 1 und 2 entscheiden müssen. Gegen diesen (Zwischen-)Entscheid wird ein umfassendes Rechts-

Seite 7/8 mittel, die Berufung gemäss Art. 308 ff. ZPO ans Obergericht, zur Verfügung stehen. In einem allfälligen Berufungsverfahren kommt der Rechtsmittelinstanz umfassende Kognition zu (vgl. Art. 310 ZPO), was volle Überprüfung des angefochtenen Entscheids in allen Rechts- und Sachfragen bedeutet (vgl. etwa Spühler, Basler Kommentar, a.a.O., Art. 310 ZPO N 1). Folglich könnte die Berufungsinstanz die Frage des anwendbaren Rechts und der Auskunftsspflicht frei überprüfen. Die Beschwerdeführerin wird erst Auskunft erteilen müssen, wenn ein rechtskräftiger Entscheid vorliegt. Die Frage, ob die Beschwerdeführerin nach österreichischem Recht lediglich eine beschränkte Auskunft erteilen muss, wie sie behauptet (und was die Beschwerdegegner 1 und 2 bestreiten), ist eine materielle Frage, die im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht geprüft werden kann. Somit muss vorliegend nicht entschieden werden, ob die Auskunftsansprüche nach österreichischem Recht namentlich von der Pflichtteilsberechtigung der Auskunftsverpflichteten abhängen (§§ 782 und 786 ABGB) und zudem die Auskunftsberechtigten gegenüber Dritten Umstände zu beweisen haben, die auf pflichtteilsrelevante Schenkungen hinweisen (vgl. act. 1 Rz 13 f.) oder ob die Beschwerdegegner 1 und 2 als pflichtteilsberechtigzte Kinder des Erblassers nach österreichischem Recht gemäss § 786 ABGB einen umfassenden Auskunftsanspruch gegen sämtliche Beklagten – so auch gegenüber der Beschwerdeführerin – haben (vgl. act. 7 Rz 15). Dass umfassende Doppelabklärungen zu zwei Jurisdiktionen notwendig sind, hat die Vorinstanz zugunsten einer beförderlichen Behandlung der Verfahren und zur Vermeidung einer weiteren Verfahrensstufe (1. Erbstatut, 2. Auskunftsansprüche, 3. Anträge in der Hauptsache) bewusst in Kauf genommen (vgl. act. 1/2 S. 8). Vor diesem Hintergrund ist ein rechtlicher Nachteil nicht ersichtlich.

E. 1.5.2

Die behaupteten "erheblichen Aufwendungen" (und damit eine mögliche Verteuerung des Verfahrens) sowie ein "Aufblähen des Schweizer Verfahrens" (und damit eine mögliche Verfahrensverlängerung) sind sodann rein tatsächliche Nachteile. Ein solcher behaupteter tatsächlicher Nachteil genügt nicht (vgl. E. 1.1-1.3).

E. 1.5.3

Nach dem Gesagten ist ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO nicht dargetan. Auf die Beschwerde kann daher nicht eingetreten werden. 2. Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Ferner ist sie antragsgemäss zu verpflichten, die anwaltlich vertretenen Beschwerdegegner 1 und 2 für dieses Verfahren angemessen zu entschädigen (Art. 106 Abs. 1 ZPO), jedoch ohne Mehrwertsteuer, da Dienstleistungen von Anwälten an Empfänger mit Geschäfts- oder Wohnsitz im Ausland von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 8 Abs. 1 i.Vm. Art. 1 Abs. 2 lit. MWSTG e contrario). Beschluss

E. 3

A. 2017, Art. 319 ZPO N 7; auch tatsächlicher Nachteil genügend: Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], a.a.O., Art. 319 ZPO N 15; Blickenstorfer, in: Brunner/Schwander/Gasser [Hrsg.], a.a.O., Art. 319 ZPO N 40). Nach der Rechtsprechung der II. Beschwerdeabteilung des Obergerichts muss dieser Nachteil rechtlicher Natur sein. Ein bloss tatsächlicher Nachteil genügt nicht (Verfahren Nr. BZ 2013 76, publiziert in CAN 1-14 Nr. 7).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.